



Beleuchtender Bericht

an die Stimmberechtigten für
die Gemeindeurnenabstimmung

vom Sonntag, 26. September 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Liebe Uetikerinnen und Uetiker

Der Gemeinderat legt Ihnen die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See zur Genehmigung vor. Diese präsentiert sich in ähnlichem Umfang wie die Gemeindeordnung von 2009. Bewährtes ist übernommen worden und Anpassungen sind an die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes erfolgt. Zeitgemäss soll die Aufgabenerfüllung erfolgen mit schlanken Behördenstrukturen und klaren Zuständigkeiten zwischen den Gemeindeorganen. Eine effiziente und professionelle Verwaltung bei Schule und Gemeinde unterstützen die Milizbehörden bei ihrer Aufgabenerledigung und es können wichtige Aufgaben an unterstellte Kommissionen des Gemeinderates oder der Schulpflege delegiert werden. Höhere Finanzkompetenzen auf allen Behördenstufen ermöglichen die Handlungsfähigkeit zu erhalten und gewährleisten trotzdem die demokratische Mitwirkung und Mitbestimmung bei wichtigen Entscheiden durch die Stimmberechtigten der Gemeinde. Wie im neuen Gemeindegesetz vorgesehen, wird der Gemeinderat als zentrales Steuerungselement in der Behördentätigkeit gestärkt. Er lenkt und leitet, koordiniert und kontrolliert alle Gemeindeaufgaben. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nehmen ihre demokratischen Rechte an der Gemeindeversammlung und vermehrt auch an der Urne wahr und die Rechnungsprüfungskommission stellt die finanzielle Ausgewogenheit aller Kreditvorlagen sicher. Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Vernehmlassung und der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich ist der Gemeinderat überzeugt, eine ausgewogene und zeitgemässe "Gemeindeverfassung" vorzulegen.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung an der Abstimmung.

Gemeinderat Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

Antrag und Beleuchtender Bericht

1. Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Uetikon am See 4

1. Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Uetikon am See

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung Politische Gemeinde Uetikon am See wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie als Folge von Auflagen des Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahrens notwendig sind. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Die Umsetzung in den Gemeinden des Kantons Zürich und die damit verbundene Anpassung der Gemeindeordnungen ist bis am 1. Januar 2022 zu vollziehen.

Die aus dem Jahr 2009 stammende Gemeindeordnung von Uetikon am See muss umfassend revidiert und an das neue kantonale Gemeindegesetz angepasst werden. Die Vorlage ist eine pragmatische Totalrevision, welche sich mehrheitlich an der bisherigen, bewährten Gemeindeordnung orientiert und die zwingenden Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes umsetzt. Die neue Gemeindeordnung hält sich eng an die kantonale Muster-Gemeindeordnung und ist schlanker als die bisherige.

Die bisherige Behördenorganisation hat sich bewährt und wird weitgehend beibehalten. So sollen neben dem Gemeinderat auch die Schulpflege, die Bau- und Sozialbehörden mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen bleiben, letztere als unterstellte Kommissionen. Die Rechnungsprüfungskommission behält ihre bisherige Funktion. Die Finanzkompetenzen der Behörden wurden erhöht, um der allgemeinen Teuerung sowie deutlich angestiegenen Liegenschaftspreisen

Rechnung zu tragen und die notwendigen Handlungskompetenzen zu erhalten. Mit der Möglichkeit einer vermehrten Delegation von Alltagsgeschäften an die Verwaltung, soll das Milizsystem gestärkt und die Effizienz in den Verwaltungsverfahren gesteigert werden.

Im Vernehmlassungsverfahren bei Behörden, Parteien und in der Öffentlichkeit stiess die neue Gemeindeordnung auf eine breite Zustimmung. Den Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission zur Organisation und den Finanzkompetenzen ist der Gemeinderat vollumfänglich gefolgt. Auch der Vorprüfungsbericht vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur neuen Gemeindeordnung ist komplett in die Vorlage übernommen worden.

Der Gemeinderat empfiehlt die Totalrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kanton Zürich, welches seit 2018 gilt, verlangt eine Revision der Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden bis Ende 2021. Der Gemeinderat nahm dies zum Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der Gemeindeordnung im Sinne einer Totalrevision. Er verfolgte in Workshops und Arbeitsgruppen mit Behörden- und Verwaltungsvertretern folgende Ziele:

- Schlanke und politisch genehmigungsfähige neue Gemeindeordnung;
- Enge Anlehnung an die kantonale Muster-Gemeindeordnung;
- Überprüfung der Gemeindeorganisation als Einheitsgemeinde;
- Optimale Organisation des Gemeinderates in Bezug auf Anzahl Ressorts und Mitglieder
- Effiziente Verwaltungsstrukturen und Bestand der Kommissionen

Im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung «Chance Uetikon» werden in den nächsten Jahren grosse Infrastrukturprojekte, ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum, mehr öffentlicher Raum und die Etablierung als regionaler Bildungs-, Gewerbe- und Kulturstandort auf die Gemeinde zukommen. Um diese grossen Herausforderungen bewältigen zu können, braucht es eine gute Behörden- und Verwaltungsorganisation mit schlanken Strukturen. Schnelle Entscheidungswege und eine klare Kompetenzzuweisung (sachlich und finanziell) sind notwendig, um mit der rasanten Gemeindeentwicklung Schritt zu halten. Damit die Mitsprache der gesamten Gemeindebevölkerung sichergestellt werden kann, sollte der Souverän wichtige Vorlagen an der Urne entscheiden können und weniger an der Gemeindeversammlung. Insbesondere bei grossen Landgeschäften braucht es eine breite Zustimmung an der Urne.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Nach einer internen Vernehmlassung wurde der Gemeindeordnungsentwurf mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 zur öffentlichen Vernehmlassung bis am 28. Februar 2021 durch die Uetiker Gemeindebehörden, Ortsparteien und Einwohnerinnen und Einwohner frei gegeben. Es beteiligten sich neben allen Ortsparteien, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission auch fünf private Personen, insgesamt elf Stellungnahmen. In der Folge überarbeitete der Gemeinderat die Vorlage in einzelnen Punkten. Insbesondere verzichtete er auf eine Erweiterung der Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission zu einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, reduzierte die Erhöhung der Finanzkompetenzen und legte die Wohnsitzerfordernisse des/der Friedensrichters/in auf den Bezirk Meilen fest. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich nahm am 3. Juni 2021 mit einem Vorprüfungsbericht Stellung. Darin wurde lediglich auf einige Präzisierungen und Bemerkungen hingewiesen, die alle in die jetzige Vorlage eingeflossen sind. Im Übrigen wurde die Vorlage als genehmigungsfähig beurteilt.

Die neue Gemeindeordnung

Unterstellte Kommissionen

In der Gemeindeordnung von 2009 sind die Baukommission und die Sozialkommission als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen aufgeführt, wobei die Mitglieder der Sozialkommission an der Urne gewählt und die Mitglieder der Baukommission vom Gemeinderat bestimmt werden. Im neuen Gemeindegesetz wird unterschieden zwischen eigenständigen Kommissionen und dem Gemeinderat unterstellten Kommissionen. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung über die Fachbereiche Bau und Soziales und es ist daher naheliegend, in der neuen Gemeindeordnung die beiden Kommissionen dem Gemeinderat zu unterstellen. Das bewährte Modell für die Baukommission als Fachgremium soll auch für die Sozialkommission gelten und die je vier Mitglieder von Bau- und Sozialkommission aus Uetikon am See werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Auswahl erfolgt wie bisher bei der Baukommission durch eine öffentliche Ausschreibung und den erforderlichen Fachkompetenzen. Alle vier Jahre erfolgt eine Erneuerungswahl. Präsiert werden die Kommissionen von den zuständigen Ressortvorstehenden des Gemeinderats. Die Kompetenzen werden vom Gemeinderat in einem Erlass geregelt.

Fakt ist, dass sich seit der Einführung der KESB und Abschaffung der kommunalen Vormund-

schaftsbehörden ab 2012 das Aufgabengebiet der Sozialkommissionen im Kanton Zürich halbiert hat und weitgehend zu einer Vollzugsbehörde geworden ist. Einzig bei den Themen Alter und Jugend besteht in Uetikon noch ein gewisser Handlungsspielraum, der mit einer unterstellten Kommission gut genutzt werden kann.

In der Vernehmlassung ist auch angeregt worden, die seit vielen Jahren bestehende Arbeitsgruppe "Umwelt + Energie" des Gemeinderates, welche mit Vertretern und Fachleuten aus der Bevölkerung besetzt ist, zu einer unterstellten Kommission aufzuwerten. Die Arbeitsgruppe berät den Gemeinderat in diesen wichtigen, politischen Themen sehr gut. Der Entscheid über umweltpolitische Massnahmen, die vielfach auch sehr kostspielig sind und tief in das gesellschaftliche Leben eingreifen, müssen vom Gemeinderat gefällt werden. Sie sind nicht an eine Kommission delegierbar. Der Gemeinderat ist überzeugt, eine effiziente und kompetente Kommissionstätigkeit gewährleisten zu können.

Finanzkompetenzen und Stellung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Mit der neuen Gemeindeordnung sollen auch die Ausgabenkompetenzen der Behörden angemessen erhöht werden. Der Gemeinderat ist den Empfehlungen der RPK vollumfänglich gefolgt. Die Land- und Liegenschaftspreise entlang des Zürichsees sind in den letzten zehn Jahren, seit der Totalrevision der Gemeindeordnung von 2009, überproportional gestiegen. Damit die politischen Institutionen wie Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne ihre finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten können, braucht es eine Anpassung der jeweiligen Finanzkompetenzen auf allen Stufen. Im Hinblick auf die zukünftigen, grossen Liegenschaftengeschäfte auf dem Areal der ehemaligen Chemie Uetikon, soll die Möglichkeit der Urnenabstimmung (Verkäufe über CHF 4'000'000.00) eingeräumt werden. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege bleiben unverändert. Trotz der Erhöhung der Finanzkompetenzen aller politischen Gremien, ist die Erweiterung der RPK zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) in der Vernehmlassung nicht als notwendig erachtet worden, insbesondere auch von der RPK selbst. Das Vertrauen in die bestehenden politischen Institutionen ist vorhanden; mit den finanziellen Mitteln wird weiterhin haushälterisch und im Sinne der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern umgegangen.

Geschäftsleitungsmodell bei Schule und Gemeinde

Seit fast 20 Jahren arbeitet die Schule Uetikon bereits erfolgreich mit einem Geschäftsleitungsmodell auf Führungsebene und der Gemeinderat delegiert seit vielen Jahren die organisatorische und personelle Führung der Gemeindeverwaltung an den Gemeindeschreiber. Die neue

Gemeindeordnung hält diese bereits gelebten Führungsmodelle bei Schule und Verwaltung explizit fest. Gemeinderat und Schulpflege regeln die Kompetenzen der Geschäftsleitung in ihren eigenen Geschäftsordnungen und können diese jederzeit neuen Verhältnissen anpassen. Damit bleibt sichergestellt, dass die Behördentätigkeit weiterhin im nebenamtlichen Milizsystem geleistet werden kann. Gemeinderat und Schulpflege behalten immer die Gesamtverantwortung über die Gemeindebetriebe, diese ist nicht an einzelne Angestellte delegierbar.

Friedensrichter mit Wohnsitzpflicht im Bezirk Meilen

Für das Friedensrichteramt soll die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde aufgehoben werden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wird die Wohnsitzpflicht auf den Bezirk Meilen ausgedehnt, damit Zusammenschlüsse der Friedensrichterämter in Zukunft ermöglicht werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Uetikon am See, 17. Juni 2021

Gemeinderat Uetikon am See

Urs Mettler, Gemeindepräsident

Reto Linder, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat vorstehenden Antrag geprüft und in zustimmendem Sinne davon Kenntnis genommen; sie hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, der Urnenabstimmung dessen Annahme zu beantragen.

Uetikon am See, den 12. Juli 2021

Rechnungsprüfungskommission Uetikon am See

Rolf Gilgen, Präsident

Robert Zanzerl, Aktuar

Hinweis:

Die neue Gemeindeordnung 2022 mit weiteren Unterlagen finden Sie im Anhang respektive auf der Website der Gemeinde Uetikon am See (www.uetikonamsee.ch, Fokus-Themen, Totalrevision Gemeindeordnung). Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (2. Stock), eingesehen werden.

Neue Gemeindeordnung ab 2022 I. Allgemeine Bestimmungen	Aktuelle Gemeindeordnung von 2009 I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Kommentar
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. 2 Die Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Dritten übertragen	Wortlaut gemäss kantonaler Muster-Gemeindeordnung (MuGO)
Art. 2 Gemeindeart 1 Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde. 2 Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart 1 Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde. 2 Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.	Wortlaut gemäss MuGO
Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Uetikon am See wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 3 Sprachform Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.	Fällt weg. Es wird die weibliche und männliche Schreibform aufgeführt (gemäss MuGO)
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich 1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. 2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.		Bewährte Bezeichnung der Exekutive soll beibehalten werden. Der Gemeinderat hat sich dem mittelfristigen Ausgleich verpflichtet; als Schuldenbremse.

Anhang:

Totalrevision Gemeindeordnung Uetikon am See 2022, kommentierte synoptische Darstellung zur heutigen Gemeindeordnung

<p>II. Die Stimmberechtigten 1. Politische Rechte</p> <p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Bezirk Meilen wählbar sind.</p> <p>3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN 1. Politische Rechte</p> <p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Für die an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Politischer Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon erforderlich, ausser für Friedensrichter/in – politischer Wohnsitz im Bezirk Meilen.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 6 Verfahren</p> <p>1 Der Gemeinderat ist wahrleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p> <p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹Der Gemeinderat ist wahrleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p> <p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. der Präsident und fünf Mitglieder des Gemeinderats (ausgenommen Schulpräsident),</p> <p>2. der Schulpräsident (Mitglied im Gemeinderat) und vier Mitglieder der Schulpflege.</p>	<p>Die Sozialkommission neu als unterstellte Kommission des Gemeinderates und keine Urnenwahl mehr. Die Mitglieder der Sozialkommission sollen ein Fachgremium analog der bestehenden Baukommission sein, da hohe Komplexität der zu fällenden Entscheide und nahezu kein Ermessensspielraum (siehe Art. 42).</p>

<p>bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>3. die vier Mitglieder der Sozialkommission, der Präsident und vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>5. der Friedensrichter.</p>	
<p>Art. 8 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO</p>
<p>Art. 9 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen 1 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. 2 Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO</p>
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000.</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. Ausgaben und Zusatzkredite gemäss Art. 17.</p>	<p>Gemäss MuGO müssen die Finanzkompetenzen von jedem Organ in einem separaten Artikel aufgeführt werden. Die tabellarische Darstellung ist nicht mehr zulässig (s. alt. Art. 17). Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000 einmalig und CHF 500'000 wiederkehrend (gleichbleibend).</p>

<p>3. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000,</p> <p>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,</p> <p>10. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000,</p>		<p>Neu ist auch für Liegenschaftengeschäfte eine Urnenabstimmung ab CHF 4'000'000 nötig (bisher nur Gemeindeversammlung).</p>
---	--	---

<p>11. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,</p> <p>12. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an einzelnen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000.</p>		
<p>3. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsatzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beilegenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren, Weisung</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen 1. bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen, 2. die kantonalen Geschworenen</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO. Kant. Geschworene gibt es nicht mehr.</p>
<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. die Personalverordnung, 2. die Entschuldigungsverordnung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeiverordnung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Personalverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, 4. die Grundsätze der Gebührenerhebung, 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p>	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>	<p>Aufgabenaufzählung gemäss MuGO.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Behörden, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben zur Folge haben, welche gemäss Art. 17 die Finanzkompetenz des Gemeinderats überschreiten, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Genehmigung und Änderung von Konzessionsverträgen mit Dritten, 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 7. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuereinfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuereinfusses, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17, 4. die Abnahme der Jahresrechnung,

<p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einmalmenaufällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einmalmenaufällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>7. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>8. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</p>	<p>5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.</p>	<p>Für einmalige Ausgaben soll die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung von bisher auf CHF 4'000'000 erhöht werden.</p> <p>Gleichbleibend bei CHF 500'000.</p> <p>Anpassung der Systematik und Erhöhung von CHF 1'500'000 auf CHF 4'000'000.</p> <p>Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000.</p> <p>Von unbegrenzt über CHF 50'000 neu auf CHF 4'000'000 begrenzt.</p> <p>Vorlage Abrechnung an Gemeindeversammlung, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>
---	---	---

	<p>Art. 17 Aufteilung von Kompetenzen Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten. Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.</p>	<p>Gemäss MUGO nicht mehr tabellarische Darstellung.</p>																																																																								
<p>Übersicht Finanzkompetenzen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ursache</th> <th>Gemeinsame Verantwortung</th> <th>Gemeinsam bis Franken</th> <th>Strafplage bis Franken</th> <th>Staatshoheit bis Franken</th> <th>Staatshoheit über Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen innerhalb des Voranschlags</td> <td>200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000</td> <td>200'000 500'000</td> <td>100'000 300'000</td> <td>10'000 5'000</td> <td>10'000 5'000</td> </tr> <tr> <td>1.1. einmalig</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2. wiederkehrend</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen ausserhalb des Voranschlags</td> <td>200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000</td> <td>200'000 600'000</td> <td>100'000 300'000</td> <td>10'000 30'000</td> <td>10'000 30'000</td> </tr> <tr> <td>2.1. einmalig</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2. wiederkehrend</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Erwerb von Grundvermögen</td> <td>x 2'000'000 x 1'500'000</td> <td>3'000'000 1'500'000</td> <td>800'000</td> <td>10'000</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td>4. Verkauf oder Transfer von Grundstücken sowie Erchtung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Einzelfall</td> <td></td> <td>500'000</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Finanzhilfe Beteiligte an Untermehrgenossenschaften</td> <td></td> <td>500'000</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Gewährung von Darlehen im Einzelfall</td> <td></td> <td>500'000</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7. Gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>unbestimmt</td> <td>unbestimmt</td> </tr> </tbody> </table>			Ursache	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsam bis Franken	Strafplage bis Franken	Staatshoheit bis Franken	Staatshoheit über Franken	1. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen innerhalb des Voranschlags	200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000	200'000 500'000	100'000 300'000	10'000 5'000	10'000 5'000	1.1. einmalig						1.2. wiederkehrend						2. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen ausserhalb des Voranschlags	200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000	200'000 600'000	100'000 300'000	10'000 30'000	10'000 30'000	2.1. einmalig						2.2. wiederkehrend						3. Erwerb von Grundvermögen	x 2'000'000 x 1'500'000	3'000'000 1'500'000	800'000	10'000	15'000	4. Verkauf oder Transfer von Grundstücken sowie Erchtung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Einzelfall		500'000				5. Finanzhilfe Beteiligte an Untermehrgenossenschaften		500'000				6. Gewährung von Darlehen im Einzelfall		500'000				7. Gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich				unbestimmt	unbestimmt
Ursache	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsam bis Franken	Strafplage bis Franken	Staatshoheit bis Franken	Staatshoheit über Franken																																																																					
1. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen innerhalb des Voranschlags	200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000	200'000 500'000	100'000 300'000	10'000 5'000	10'000 5'000																																																																					
1.1. einmalig																																																																										
1.2. wiederkehrend																																																																										
2. Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmemaassnahmen ausserhalb des Voranschlags	200'000 x 3'000'000 3'000'000 500'000 500'000	200'000 600'000	100'000 300'000	10'000 30'000	10'000 30'000																																																																					
2.1. einmalig																																																																										
2.2. wiederkehrend																																																																										
3. Erwerb von Grundvermögen	x 2'000'000 x 1'500'000	3'000'000 1'500'000	800'000	10'000	15'000																																																																					
4. Verkauf oder Transfer von Grundstücken sowie Erchtung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Einzelfall		500'000																																																																								
5. Finanzhilfe Beteiligte an Untermehrgenossenschaften		500'000																																																																								
6. Gewährung von Darlehen im Einzelfall		500'000																																																																								
7. Gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich				unbestimmt	unbestimmt																																																																					

III. Gemeindebehörden 1. Allgemeine Bestimmungen	III. GEMEINDEBEHÖRDEN 1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 19 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenverlassen.	Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation 1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. 2 Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.		Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. 2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	

<p>Art. 22. Aufgabentransfer an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. 2. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. 	<p>Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. 2. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. 3. Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbständige Kommissionen gebildet, die den Gemeinderat von behördlicher Arbeit und Verantwortung entlasten. Der Gemeinderat kann den selbständigen Kommissionen zusätzlich zu den in dieser Gemeindeordnung bezeichneten Aufgaben weitere Aufgaben in ihrem Sachgebiet delegieren. 4. Behördenausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der entsprechenden Behörde. Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationsstatut beschrieben. 	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>2. Gemeinderat</p> <p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. 2. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. 	<p>2. Gemeinderat</p> <p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.</p>	<p>Die Anzahl Gemeinderäte bleibt gleich.</p>
<p>Art. 24 Verwaltungssorts</p>	<p>(siehe Art. 26)</p>	<p>Übernahme von alt Art. 26 ohne Nennung der Ressorts. Diese werden im Geschäftsreglement festgelegt.</p>

<p>1 Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>2 Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu, mit Ausnahme des Ressorts Bildung (Schulpräsidium). Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>3 Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.</p>		<p>Wortlaut: gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 25 Aufgabentransfer an Gemeindeglieder</p> <p>1 Der Gemeinderat kann Gemeindeglieder bestimmten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>2 Die Gemeindegliederinnen bzw. der Gemeindeglieder leitet die Gemeindeverwaltung.</p>		<p>Leitung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindeglieder, analog der Leitung Bildung/Dienste bei der Schule. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzordnung zwischen Gemeinderat und Gemeindeglieder.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt in einer Verwaltungsordnung die Kompetenzen des Gemeindeglieders und einer allfälligen Geschäftsleitung.</p>
<p>Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,</p> <p>b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertretungen,</p> <p>c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organisationen.</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p>	<p>Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <p>a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,</p> <p>b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertreter,</p> <p>c) die Präsidenten der Kommissionen mit und ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht.</p>	<p>Wortlaut: gemäss MuGO.</p>

<p>a) die Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernannt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Geschäftsreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p>	<p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl a) die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht; b) die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans, c) die Vertreter in Zweckverbänden, in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen (Stiftungen, Vereinen, Genossenschaften etc.), soweit nicht andere Organe zuständig sind, d) den Betriebsbeamteten, e) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernannt oder stellt an a) voll- und teilzeitbeschäftigtes Personal, sofern dies im Bereich der Schule nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen ist.</p>	
<p>Art. 27. Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen einer Geschäftsordnung, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung im Rahmen eines Verwaltungsreglements 3. die Organisation beratender und unterstellter Kommissionen, 4. den Gebührenarf, auf der Basis der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze,</p>	<p>Art. 23. Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienststanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Wortlaut: gemäss MuGO.</p>

<p>5. die Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,</p> <p>6. die Aufgabübertragung an Gemeindegestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>7. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>		
<p>Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindegangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeinderferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 	<p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat vollzieht <ol style="list-style-type: none"> a) die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben, b) Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. 2. Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"> a) besorgt sämtliche Gemeindegangelegenheiten, insbesondere den gesamten Gemeindehaushalt, sofern dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, b) berät über die Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und stellt Antrag dazu, c) vertritt die Gemeinde nach aussen und bestimmt die rechtsverbindlichen Unterschriften, d) beantwortet Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, e) stellt die Koordination und den Informationsfluss zwischen den Behörden sicher, 	<p>Aufzählung weitgehend gemäss MuGO.</p>

<p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Festsetzung des Stellenplans inkl. die Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, welche die Finanzbedürfnisse überschreiten würden,</p> <p>5. den Vollzug der Personalverordnung,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Bedürfnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveau-linien sowie privaten Gestaltungsplänen,</p> <p>10. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen,</p> <p>11. die Erteilung und Entzug von Gewerbe Konzessionen, inkl. der Wasser- und Elektrizitätsversorgung,</p> <p>12. die Förderung der kulturellen Interessen,</p> <p>13. die Planung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung.</p>	<p>f) plant die Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden,</p> <p>g) formuliert Ziele für seine Tätigkeit,</p> <p>h) ist für die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche verantwortlich,</p> <p>i) legt in einer Geschäftsordnung die Behörden- und Verwaltungsorganisation fest, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist,</p> <p>j) übernimmt die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p> <p>3. Dem Gemeinderat stehen weiter zu</p> <p>a) die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</p> <p>b) die Festsetzung der Stellenpläne,</p> <p>c) die Beschlussfassung über Grenzveränderungen und -bereinigungen, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>d) die Genehmigung von Vereinbarungen, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung, die Schulpflege oder die Sozialkommission zuständig ist,</p> <p>e) die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveau-linien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen,</p> <p>f) die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen,</p> <p>g) die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans,</p> <p>h) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>i) die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,</p> <p>j) die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde,</p>
--	--

<p>Art. 29 Finanzbefugnisse 1. Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabensplan. 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000. 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, kumuliert höchstens CHF 	<ol style="list-style-type: none"> k) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, l) der Beschluss über die Veräusserung oder die Einbringung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen, m) der Abschluss des Konzessionsvertrags für die Wasserversorgung sowie die Aufsicht über die Wasserversorgung, n) der Abschluss von Konzessionsverträgen über die Benutzung öffentlichen Eigentums für das Elektrizitätsnetz, o) die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, p) die Ergreifung des Gemeinderferendums im Kanton Zürich, q) die Erstellung des Gemeindebürgerrechts, für alle in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Einbürgerungen, r) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. <p>Art. 25 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die gebundenen Ausgaben, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17. 	
		<p>Das Preisniveau am Zürichsee ist deutlich angestiegen. Damit die finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten werden kann, sollen nach über zehn Jahren die Finanzkompetenzen angepasst werden. Die RPK unterstützt dies.</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000 pro</p>

<p>900'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr,</p> <p>4. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken bis CHF 3'000'000,</p> <p>5. der Kauf und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 3'000'000,</p> <p>6. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 200'000.</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 4. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen. 		<p>Jahr, kumuliert höchstens CHF 900'000 und CHF 300'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 1'500'000 auf CHF 3'000'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 50'000 auf CHF 200'000</p>
	<p>Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium 2. Schule 3. Finanzen 	<p>Siehe Art. 24/25.</p>

	<p>4. Bauamt 5. Liegenschaften 6. Soziales 7. Sicherheit</p> <p>² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu, mit Ausnahme der Abteilung Schule. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Von Amtes wegen ist die Abteilung Schule dem Schulpräsidenten zugeteilt. Die Schulverwaltung ist Teil der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	
--	--	--

<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	
<p>3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbe- fugnissen</p>	
<p>3.1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p>Gibt es in dieser Form nicht mehr.</p>
<p>3.2. Sozialkommission</p> <p>Art. 28 Zusammensetzung Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Sozialvorstehers als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Art. 29 Aufgaben und Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sozialkommission besorgt selbstständig das Sozial- und Vormundschaftswesen. 2. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. 3. Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe, 2. die Zusatzleistungen zur AHV/IV, 3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17. 	<p>Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte Kommission des Gemeinderats.</p>
<p>3.3. Baukommission</p> <p>Art. 30 Zusammensetzung Die Baukommission besteht mit Einschluss des Bauvorstehers als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Art. 31 Aufgaben und Befugnisse Die Baukommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die baurechtlichen Entscheide, 	<p>Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte Kommission des Gemeinderats.</p>

	2. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.	
3.1 Schulpflege		
Art. 30 Zusammensetzung 1. Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.		
3.4. Schulpflege		
Art. 32 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.		Wortlaut: gemäss MuGO.
Art. 31 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
Art. 33 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte 1. Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Eriedigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		Wortlaut: gemäss MuGO.
Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		Wortlaut: gemäss MuGO.
Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 1. Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte 1. das Vizepräsidentium,		Wortlaut: gemäss MuGO.
Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege		Wortlaut: gemäss MuGO.

<p>2. die Ressortvorstehenden, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Schulpflege</p> <p>3. Die Schulpflege wählt, ernimmt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, 2. die Leitung Bildung 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, 6. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>1. Bestimmt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehenden, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege. <p>2. wählt in freier Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen. <p>3. wählt, ernimmt oder stellt an</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Schulleiter, b) die Lehrpersonen, c) die Schulärzte und die Schulzahnärzte, d) die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenommen Schulverwaltung und Hauswarte. 	<p>Wordlaut: gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechlssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulpflege, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabentrtragung an Gemeindeangeestellte im Rahmen von Art. 31. GO, 	<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulpflege, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstarrwäsun- gen für die ihr unterstellten Organe, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 	

<p>5. betreffend die Ordnung an den Schulen, über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Richtlinien in Ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p>Wortlaut: gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Bedingnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitanteilen zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, und 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 	<p>Art. 36 Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist, 3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitanteilen zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, der Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 10. die Vorbereitung und die Einreichung der Geschäfte an den Gemeinderat, die der Gemeindeversammlung unterliegen oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, 	<p>Wortlaut: gemäss MuGO.</p>

<p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat dazu.</p>	<p>11. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit</p>	
<p>Art. 37 Finanzbefugnisse</p> <p>1. Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben übertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000, 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000, kumuliert höchstens CHF 90'000 im Jahr, <p>2. Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben. 	<p>Art. 37 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</p>	<p>Keine Änderungen der Finanzkompetenzen.</p>

<p>Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>2 Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiblerin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p> <p>Art. 39 Leitung Bildung</p> <p>1 In der Gemeinde Uetikon am See besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>2 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf nimmt eine Lehrperson pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Weiterführung der bisherigen Organisation mit einer Leitung Bildung.</p>
<p>Art. 40 Schulleitung</p> <p>1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>3 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>4 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 39 Schulleitung</p> <p>1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>3 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>4 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
<p>Art. 41 Schulkonferenz</p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Art. 40 Schulkonferenz</p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie</p>	

<p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>		
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p>		
<p>Art. 42 Unterstellte Kommissionen</p> <p>1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baukommission, b) Sozialkommission, c) Grundsteuerkommission. <p>2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>		
<p>Bau- und Sozialkommission neu als unterstellte Kommissionen (Grundsteuerkommission wie bisher). Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat. Als Fachgremien kann die Anzahl Mitglieder durch den Gemeinderat festgelegt werden. Heute sind es bei der Baukommission und Sozialkommission je 5. Bei der Grundsteuerkommission 3.</p>		

<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 43 Zusammensetzung 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einchluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 41 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einchluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 44 Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 42 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag und Jahresrechnung. Sie erstattet dazu Bericht</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO. Verzicht auf eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Beibehaltung der bisherigen Aufgaben.</p>
<p>Art. 45 Herausgabe von Unterlagen 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 43 Referenten, Aktenbeizug 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. 2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>Art. 46 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 44 Fristen 1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. 2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. 4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>3. Wahlbüro Art. 48 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>2. Wahlbüro Art. 45 Zusammensetzung und Wahl 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. 3 Der Gemeindevorsitzender führt das Sekretariat.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 49 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 46 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter Art. 50 Aufgaben und Anstellung 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. 3 Das Amtstokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>3. Friedensrichter Art. 47 Aufgaben und Wahl 1 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. 3 Das Amtstokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p>4. Energie- und Wasserversorgung Art. 48 Aufgaben 1 Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind Aktiengesellschaften übertragen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebührenentnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlassen die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften für die Versorgungslösungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 13 Ziff. 4 GO die Tarife und legen die Preise fest. Im übertragenen Aufgabengebiet kommen den Aktiengesellschaften Verfügungskompetenz zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahr.</p>	<p>4. Energie- und Wasserversorgung Art. 48 Aufgaben 1 Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind Aktiengesellschaften übertragen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebührenentnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlassen die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften für die Versorgungslösungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 13 Ziff. 4 GO die Tarife und legen die Preise fest. Im übertragenen Aufgabengebiet kommen den Aktiengesellschaften Verfügungskompetenz zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahr.</p>	
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 51 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 49 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	

<p>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>Art. 53 Übergangsregelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die Anzahl Behördenmitglieder für Gemeinderat, Schulpflege, Sozial- und Baubehörde bestehen. 2. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die Baukommission und die Sozialkommission als eigenständige Kommissionen weiter. 3. Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. 	<p>Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Genehmigung durch den Regierungsrat Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:</p> <p style="text-align: right;">Urs Mettler Reto Linder</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am</p> <p>genehmigt.</p>		

Notizen



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch